

## **Arbeitshilfe: Persönliche Haftung der Vereinsorgane im Außenverhältnis**

**Stand: 16.06.2020**

**Anmerkung:** Haftung des Vorstands im Rahmen der Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Auflagen aufgrund der **COVID-19 Pandemie** auf Seite 6!

### **Erläuterungen:**

Der Vorstand eines eingetragenen Vereins ist grundsätzlich für die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Außenverhältnis gegenüber dem Geschäftsverkehr zuständig, vgl. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Gemäß § 30 BGB kann die Satzung bestimmen, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte (Bsp. Zur Leitung einer sachlich oder örtlich abgrenzbaren Abteilung einer Vereinseinrichtung oder eines unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs) besondere Vertreter bestellt werden können.

Da der Vorstand und die besonderen Vertreter umfangreiche Aufgabenbereiche besitzen, sind Fehlverhalten und daraus resultierende Schädigungen des Vereins und Dritter nicht auszuschließen und sollten stets beachtet werden. Der Frage nach der persönlichen Haftung von Vereinsorganen kommt insofern eine erhebliche Bedeutung zu.

Bei der jeweiligen Haftung von Vorstand und besonderen Vertretern handelt es sich nicht um eine Haftung aufgrund rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, sondern aufgrund organschaftlichen Vertretungsmacht. Vorstand und besondere Vertreter sind organschaftliche Vertreter eines Vereins.

Die hier dargestellte Haftung im Außenverhältnis betrifft den Schadensersatzanspruch eines Dritten gegenüber einem handelnden Vereinsorgan. Daneben können auch Haftungsansprüche gegen den Verein aufgrund des Handelns von Vertretern gegeben sein. Die Haftung im Innenverhältnis betrifft dann den Regressanspruch des Vereins, d.h. der Rückgriff des gegenüber einem geschädigten Dritten zur Leistung verpflichteten Vereins auf das daneben zur Haftung verpflichtete Vorstandsmitglied oder den besonderen Vertreter.

Gegenüber Dritten im Außenverhältnis haften Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter eines Vereins aufgrund bestimmter materieller Haftungsvorschriften unmittelbar und unbeschränkt, d.h. mit ihrem gesamten Privatvermögen. Die Außenhaftung gegenüber Dritten ist grundsätzlich unbegrenzt.

### **1. Deliktische Haftung**

Die deliktische Haftung ergibt sich für Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter grundsätzlich aus den §§ 823 ff. BGB. Die persönliche Haftung von Vereinsorganen entfällt nicht, wenn neben den Vereinsorganen auch der Verein für das Fehlverhalten seiner Organe haftet.

#### **a) Tatbestände der deliktischen Haftung**

Aufgrund einer deliktischen Handlung kann ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter gegenüber einem Dritten zum Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB verpflichtet sein.

Unter einer deliktischen Verletzungshandlung eines Vereinsorgans versteht man eine schuldhaftige Handlung oder ein entsprechendes Unterlassen, wodurch das Rechtsgut eines Dritten rechtswidrig verletzt wird

**Beispiele:**

*Der Vorstand unterlässt es vorsätzlich, ein defektes Sportgerät entgegen der gebotenen Sorgfalt reparieren zu lassen. Bei der nächsten Nutzung des Geräts verletzt sich ein Vereinsmitglied aufgrund der Beschädigung.*

*Ein Vorstandsmitglied hat auf einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung des Vereins zu viel Alkohol getrunken und beschädigt das Fahrzeug eines Besuchers.*

Eine deliktische Haftung mit Schadensersatzpflicht besteht ebenfalls bei Verletzung eines Schutzgesetzes i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB durch ein Vereinsorgan. Schutzgesetze sind Rechtsnormen, die zumindest auch dazu dienen, den Einzelnen gegen die Verletzung eines Rechtsguts zu schützen. Dies sind insbesondere bestimmte strafrechtliche Vorschriften (Bsp. Körperverletzung § 223 Strafgesetzbuch [StGB], fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB, Diebstahl § 242 StGB, Betrug § 263 StGB, Kapitalanlagebetrug § 264a StGB oder Untreue § 266 StGB).

**Beispiel:**

*Ein besonderer Vertreter schlägt einem Geschäftspartner des Vereins aufgrund von Unstimmigkeiten bei Vertragsverhandlungen ins Gesicht, worauf dieser einen Nasenbruch erleidet (§ 823 Abs. 2 i.V.m. § 242 Abs. 1 StGB).*

Eine deliktische Haftung mit Schadensersatzpflicht besteht darüber hinaus, wenn ein Vereinsorgan einen dritten vorsätzlich und sittenwidrig schädigt gem. § 826 BGB.

**Beispiel:**

*Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder eines insolvenzgefährdeten Vereins schließen mit der Bank eine Vereinbarung, dass mit eingehenden Geldern des Vereins nicht Lieferanten oder Gehälter der Mitarbeiter bezahlt werden, sondern diese vorrangig zur Tilgung des laufenden Bankdarlehens und Zahlung des Kontokorrentkredits verwendet werden.*

**b) Fortbestehen der persönlichen Haftung von Vereinsorganen bei Haftung des Vereins**

Im Außenverhältnis haften Verein gem. § 31 BGB und Vereinsorgane gemäß § 823 BGB gegenüber geschädigten Dritten gesamtschuldnerisch gemäß §§ 840 Abs. 1, 421 ff. BGB für Schäden, die ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter in Ausübung seiner Tätigkeit durch aktives Tun oder Unterlassen schuldhaft verursacht hat. Insofern sind Verein und Vereinsorgan dem geschädigten Dritten zur Leistung von Schadensersatz in jeweils voller Höhe verpflichtet. Dem geschädigten Dritten steht ein Wahlrecht zu, gegenüber welchem Schuldner (Verein oder Vereinsorgan) er seinen Anspruch auf Schadensersatz geltend macht.

Der Verein kann ein Vereinsorgan, welches einen Schaden bei einem Dritten verursacht hat, in Regress nehmen, wenn dem Vorstandsmitglied oder dem besonderen Vertreter ein Verschulden zur Last gelegt werden kann und der Verein vom geschädigten Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wurde. Gleiches gilt, wenn der Verein den Anspruch des geschädigten Dritten auf Schadensersatz bereits gegenüber diesem erfüllt hat und das schadensverursachende Vereinsorgan oder Mitglied des Vereinsorgans dadurch von seiner persönlichen Schuld gegenüber dem Dritten befreit wurde.

**Beispiel:**

*Das Vereinsmitglied, welches sich an dem defekten Sportgerät verletzt hat, macht gegenüber dem Verein Schadensersatz gem. § 31 BGB geltend. Der Verein bezahlt die Heilbehandlungskosten und das Schmerzensgeld. Im Anschluss nimmt der Verein das Vorstandsmitglied in Höhe des gezahlten Schadensersatzes in Regress.*

## **2. Rechtsgeschäfte Haftung**

Auch im rechtsgeschäftlichen Bereich kann ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter persönlich haftbar sein. Die Haftung scheidet jedoch zumeist aus, da nur der Verein Vertragspartner des Dritten wird und nicht das handelnde Vereinsorgan selbst. Man spricht bei Verträgen von der sogenannten Wirkung inter partes, d.h. dass Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur zwischen den Vertragsparteien gelten.

Anderes gilt, wenn ein organschaftlicher Vereinsvertreter seine Vertretungsmacht überschreitet. Dann wird nicht der Verein Vertragspartner, sondern das Vorstandsmitglied oder der besondere Vertreter persönlich gemäß § 179 Abs. 1 BGB (sogenannter Vertreter ohne Vertretungsmacht). Der Verein ist insofern gemäß § 164 Abs. 1 Satz 1, § 177 Abs. 1 BGB aus dem Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet, kann jedoch den Vertrag im Nachhinein genehmigen gemäß § 177 Abs. 1 BGB. Verweigert der Verein die Genehmigung, so ist das handelnde Vereinsorgan als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach Wahl des Dritten zur Erfüllung des Vertrages (§ 179 Abs. 1 Alt. 1 BGB) oder zum Schadensersatz (§ 179 Abs. 1 Alt. 2 BGB; positives Interesse) verpflichtet.

Häufig kommt es zu einer solchen Haftung, wenn die Satzung vorgibt, dass die Vorstände nur gemeinschaftlich Verträge abschließen dürfen und entgegen dieser Regelung ein Vorstand alleine einen Vertrag abschließt.

### **Beispiel:**

*Gemäß seiner Satzung wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Verein hat die drei Vorstandsmitglieder A, B und C. Vorstandsmitglied B kauft, ohne die weiteren Vorstandsmitglieder einzubeziehen, einen neuen Vereinsbus für 80.000,- EUR beim Händler D. Verein A ist nicht Vertragspartner von D geworden, da Vorstandsmitglied B seine Vertretungsmacht überschritten hat. Die Vorstandsmitglieder A und C verweigert die Genehmigung des Kaufvertrags. Vorstandsmitglied B ist dem Händler D nach dessen Wahlrecht gemäß § 179 Abs. 3 BGB zur Vertragserfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet.*

Eine Haftung kann auch gegeben sein, wenn ein besonderer Vertreter seinen satzungsgemäßen sachlichen und/oder örtlichen Aufgabenkreis und hierdurch seine Vertretungsmacht überschreitet.

### **Beispiel:**

*Gemäß seiner Satzung ist der Aufgabenkreis der besonderen Vertreter eines Vereins sachlich auf die jeweilige unselbstständige Sportabteilung beschränkt. Der besondere Vertreter der Abteilung Fußball bestellt für die Abteilung Basketball Trikots in Wert von 10.000,- EUR beim Händler D. Der Verein ist nicht Vertragspartner von D geworden, da der besondere Vertreter der Abteilung Fußball seine Vertretungsmacht überschritten hat. Der Vorstand des Vereins und der besonderen Vertreter der Abteilung Basketball verweigern die Genehmigung des Kaufvertrags. Der besondere Vertreter der Abteilung Fußball ist dem Händler D nach dessen Wahlrecht gemäß § 179 Abs. 3 BGB zur Vertragserfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet.*

## **3. Spendenhaftung**

Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter, die zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ermächtigt sind, haften für die nicht erhobene Einkommensteuer aufgrund von fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen bezüglich Geldspenden, Sachspenden und Aufwandsspenden gemäß § 10b Abs. 2 Satz 2 Alt.1 Abgabenordnung (AO) (sogenannte Ausstellerhaftung) oder fehlerverwendeten Spendenmitteln (§ 10b Abs. 2 Satz 2 Alt.2 AO) (sogenannte Veranlasserhaftung) mit 30% des Spendenbetrags (§ 10b Abs. 4 Satz 3 EStG).

Veranlasser kann auch der Gesamtvorstand sein, soweit ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eine Fehlverwendung von Spendenmitteln verantwortet hat und dies den weiteren Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Vereinsgeschäftsführung zur Kenntnis gebracht wurde.

#### **Beispiele:**

*Über Schenkungen eines Unternehmens an den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins werden vom ermächtigten besonderen Vertreter Zuwendungsbestätigungen ausgestellt (Ausstellerhaftung).*

*Der ehrenamtliche und satzungsgemäß unentgeltlich tätige Vereinsvorstand beschließt, seinen Mitgliedern Zuwendungsbestätigungen über den eingesetzten Zeitaufwand auszustellen (Ausstellerhaftung).*

*Das einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied A verwendet 10.000,- EUR der erhaltenen Geldspenden um sich ein Motorrad zu kaufen; er bringt dies dem Gesamtvorstand zur Kenntnis, welcher den Kauf billigt (Veranlasserhaftung).*

Eine Haftungsprivilegierung bezüglich der Spendenhaftung für Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter liegt nur bei der Fehlverwendung von Spendenmitteln vor gemäß § 10b Abs. 4 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG), insofern haften diese nur, wenn der Verein nicht zu Haftung herangezogen werden kann. Beispielsweise, wenn der Verein zahlungsunfähig ist.

Für die Ausstellerhaftung gilt die nachrangige Inanspruchnahme nach dem Verein nicht, das handelnde Vorstandsmitglied oder der besondere Vertreter kann neben dem Verein unmittelbar vom Abgabengläubiger in Anspruch genommen werden. Beide sind Gesamtschuldner gemäß § 44 AO.

Die Regelungen in § 9 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG), insbesondere bezüglich der Veranlasserhaftung und Ausstellerhaftung für Steuerausfälle entsprechen denen in § 10b Abs. 4 EStG. Zu beachten ist die Abweichung, dass gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 vom Haftungsschuldner mit beträgt 30% des Spendenbetrags für die nicht erhobene Körperschaftsteuer gehaftet wird.

#### **4. Steuerrechtliche Haftung**

Der Vereinsvorstand hat als gesetzlicher Vertreter gem. § 26 BGB i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 AO dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden steuerlichen Pflichten erfüllt werden. Zu diesen Pflichten gehören:

- Erteilung steuerlicher Auskünfte (§ 93 AO)
- Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§§ 140-148. AO)
- Pflicht zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung, Gewebesteuererklärung und Umsatzsteuererklärung (§ 149 AO):
- Pflicht zur Steuerzahlung (§ 34 Abs. 1 AO)

Werden die genannten Pflichten nicht erfüllt, haften die Vorstände als gesetzliche Vertreter soweit Steuern infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden gemäß §§ 69 AO. Die Vorstandsmitglieder haften dem staatlichen Abgabengläubiger neben dem Verein als Gesamtschuldner gem. § 44 AO. Dieser wird durch Haftungsbescheid i.S.d. § 191 AO in Anspruch genommen.

**Beispiel:**

*Die Vorstandsmitglieder vernachlässigen die steuerlichen Aufzeichnungspflichten. Daraufhin entzieht das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit und veranlagt im Schätzwege zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Neben dem Verein haftet der Vorstand für die Steuernachforderungen mit seinem Privatvermögen.*

Zu beachten ist, dass im Rahmen des Steuerschuldverhältnisses nicht nur der Vorstand vorsätzlich handelt, der die Pflicht gekannt und bewusst verletzt hat, sondern auch derjenige, der eine Pflichtverletzung vorausgesehen und diese billigend in Kauf genommen hat.

Der Vereinsvorstand haftet auch für die Teilnahme (Anstiftung und Beihilfe) zur Steuerhinterziehung des Vereins gem. §§ 69, 71 AO. Es ergeht ein Haftungsbescheid gemäß § 191 AO, wenn die subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Teilnahme an der Steuerhinterziehung gegeben sind.

**5. Sozialversicherungsrechtliche Haftung**

Sind bei einem Verein Arbeitnehmer beschäftigt, sind die Vorstandstandmitglieder dazu verpflichtet Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Geschieht dies zu spät oder gar nicht, haften die Vorstandsmitglieder persönlich gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. § 266a StGB. Die haften jedoch nur, wenn sie die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung mit bedingtem Vorsatz dem jeweiligen Sozialversicherungsträger vorenthalten.

**Beispiel:**

*Der Vorstand benutzt die einbehalten Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeiter eines Kalendermonats bewusst, um ein Bankdarlehen zu tilgen, anstatt diese rechtzeitig bis zum 10. des Folgemonats abzuführen.*

**6. Insolvenzhaftung**

Insbesondere in der Insolvenz, insofern bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins besteht ein erhebliches Haftungsrisiko für die Vorstandsmitglieder. Diese haben in einem solchen Fall gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 BGB rechtzeitig innerhalb von 3 Wochen den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Geschieht dies zu spät oder unterlassen diese die Antragsstellung ganz, so haften die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, den Gläubigern des Vereins mit ihrem Privatvermögen gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB für den entstandenen Schaden als Gesamtschuldner (§§ 421 BGB).

**Beispiel:**

*Dem Vorstand ist bewusst, dass der Verein finanziell nicht mehr fähig ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Er ist überzeugt, noch Spendengelder und Mitgliedbeiträge akquirieren zu können. Neue Mittel bleiben aus. Der Vorstand stellt 4 Monate später einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.*

Es ist zwischen Altgläubigern und Neugläubigern zu unterscheiden. Der Schaden der Gläubiger mit Forderungserwerb vor Antragstellung (Altgläubiger) besteht darin, dass sich die insolvenzrechtliche Quote, die sie auf ihre Forderung erhalten, durch die Verschleppung der Insolvenz verschlechtert hat. Sie erhalten den haftbaren Vorstandsmitgliedern den Umfang der Verschlechterung als „Quotenschaden“.

Gläubiger mit Forderungserwerb nach Antragstellung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Neugläubiger) können Schadensersatz bis zur Höhe ihres negativen Interesses verlangen. Sie sind so zu stellen, als ob sie mit dem Verein keinen Vertrag abgeschlossen hätten.

Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger des Vereins im Zeitpunkt seiner Leistungspflichterfüllung Kenntnis vom Insolvenzgrund i.S.d. § 42 BGB hatte.

**Beispiel:**

*Getränkehersteller A (Altgläubiger) liefert dem Verein vertragsgemäß Bier und Wasser im Wert von 5.000,- EUR auf Rechnung ohne Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit. Die Getränke werden auf der nachfolgenden kulturellen Veranstaltung verbraucht. Der Vorstand des Vereins stellt verspätet einen Insolvenzantrag. Die quotale Befriedigung beträgt 5 % (250,- EUR) A hat gegenüber dem Vorstand einen Anspruch auf Ersatz seines quotalen Schadens i.H.v. 4.750,- EUR.*

**Abwandlung:**

*Getränkehersteller A (Neugläubiger) hat bei Lieferung der Getränke keine Kenntnis von der bereits erfolgten Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins. A hat im Vertrauen auf den Vertrag mit dem Verein ein Kaufangebot des Vereins Y für 5.500,- EUR zurückgewiesen. Getränkehersteller A hat gegenüber dem Vorstand einen Anspruch auf Ersatz in Höhe des überschüssigen potentiellen Erlöses von 500,- EUR.*

Eine Haftung der Vorstandsmitglieder scheidet dann aus, wenn der Verein durch einen Steuerberater beraten wurde und ihr Verschulden auf fehlerhafter Beratung beruht.

**Exkurs: Haftung des Vorstands im Rahmen der Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Auflagen aufgrund der COVID-19 Pandemie**

Aufgrund der gegenwärtigen Situation werden Vereinen von staatlicher Seite vielseitige Auflagen zur Wiederaufnahme des Vereinsbetriebs gemacht. Diese staatlichen Auflagen sind von Vereinsseite zwingend einzuhalten und umzusetzen.

Neben der Umsetzung muss der Verein bzw. das im Verein zuständige Organ (d.h. in den meisten Fällen der Vorstand) darüber hinaus entsprechende Kontrollmechanismen einführen, welche die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt. Dazu gehört zunächst zwingend eine entsprechende Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung an die Mitglieder (z.B. durch Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen).

Ferner muss der Vorstand eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln sicherstellen (z.B. regelmäßiges Anhalten der Übungsleiter auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung besonderer Sicherheits- und/oder Hygienebeauftragter). Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlichen Auflagen kann der Vorstand seine dahingehenden Pflichten auch auf Dritte delegieren (Bsp.: Delegation auf Sicherheits- und/oder Hygienebeauftragten). Eine Zurechnung der Pflichtverletzung des Dritten ist dann nur möglich, wenn der Dritte vom zuständigen Organ nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (sog. Auswahlverschulden) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden. Der Vorstand haftet in diesem Fall also nur, wenn der ausgewählte Dritte erkennbar ungeeignet zur Umsetzung der delegierten Aufgaben war oder dessen Einschaltung doch zumindest mit erkennbaren Risiken verbunden ist.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte das Haftungsrisiko im Ergebnis überschaubar sein.